

S T A D T S T O C K A C H

S a t z u n g

über die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes

" S t o l l e n b r e i t e I I "

Stockach

1. Änderung

Auf Grund des § 13 BauGB und § 73 LBO für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 4 GO für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Stockach am 7. Januar 1990 die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes

"Stollenbreite II"

als Satzung beschlossen.

§ 1

Gegenstand der Änderung

Gegenstand der Änderung ist der rechtsverbindliche Bebauungsplan "Stollenbreite II" vom 23.9.87

§ 2

Inhalt der Änderung

Nr. 8.7 der Bebauungsvorschriften vom 23.9.87 erhält folgende Fassung:

Die Höhe der Gebäude darf von der Erdgeschoßfußbodenhöhe (EFH) bis zur Traufe (Schnittpunkt Dachhaut ./ . Außenwand) gemessen max. 3,80 m betragen. Die EFH ergibt sich aus der Straßenoberkante + 0,50 m (Hausmitte. Soweit die tatsächlichen Verhältnisse -Abwasseranlage- eine andere EFH erfordern, dann eine Ausnahme zugelassen werden. Die EFH wird in diesem Fall von der Stadt Stockach -Stadtbauamt- festgestellt.

§ 3

Bestandteile des Bebauungsplanes

Der geänderte Bebauungsplan besteht aus:

1. - Planzeichnung vom 30.1.87 i.d.F. v. 23.9.87
2. - Den Bebauungsvorschriften vom 23.9.87  
- ergänzt durch § 2 dieser Satzung

Dem Bebauungsplan sind als Anlagen beigelegt:

1. Begründung vom Sept. 87
2. Begründung vom Dez. 1989
9. Übersichtsplan vom Sept. 87

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Die landes- und bundesrechtlichen Verfahrensvorschriften wurden beachtet.

Stockach, den 7. Januar 1990



Z i w e y, Bürgermeister

Anzeigeverfahren gemäß  
§ 11 BauGB durchgeführt  
Konstanz, den 19.3.90  
Landratsamt Konstanz  
Rechtsverbindlich seit 19.3.90

